

Von: BI PRO SCHURWALD <pro-schurwald@web.de>

An: pro-schurwald <pro-schurwald@web.de>

Versickt: Mo, 13. Jan. 2020 14:37

Betreff: Baden-Württemberg: Im Wald errichtete Windkraftanlagen sind rechtswidrig

Baden-Württemberg:

Im Wald errichtete Windkraftanlagen sind rechtswidrig - Natur- und Artenschutz nur unzureichend berücksichtigt

Der **Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg** (VGH) hat am 17.12.2019 in zwei von der **Naturschutzinitiative (NI) angestrebten Verfahren** Beschlüsse zu den Windkraftprojekten Blumberg + Länge (Schwarzwald-Baar-Kreis) getroffen, die **übergeordnete Bedeutung für ganz Baden-Württemberg** haben.

Nach erster überschlägiger Begutachtung (ohne Gewähr) ergeben sich aus diesen Entscheidungen folgende Schlussfolgerungen:

1. Die in Baden-Württemberg vorgeschriebene Genehmigungspraxis für Windkraftanlagen ist (teilweise) rechtswidrig, da sie gegen Bundesgesetz verstößt (Bundesimmissionsschutzgesetz).

- Für den Bau von Windkraftanlagen im Wald ist es erforderlich die Nutzungsart der Standortfläche von Wald in Windkraft umzuwandeln. Dies erfolgt mit der Waldumwandlungsgenehmigung (§ 9 Landeswaldgesetz, LWaldG).
- Gem. § 13 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sind diese Waldumwandlungsgenehmigungen in das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren einzubeziehen und somit durch die Landratsämter zu erteilen.
- Im Gegensatz hierzu schreibt der BW-Windenergieerlass (Nr. 5.1) vor, dass die Waldumwandlungsgenehmigungen vom immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abzutrennen und als gesonderter Bescheid im Rahmen eines eigenständigen Verwaltungsverfahrens durch die Forstbehörde (ForstBW) zu erteilen sind. Baden-Württemberg geht hier einen Sonderweg, alle anderen Bundesländer verfahren gemäß dem BImSchG.
- Der VGH hat nun festgestellt, dass so erteilte **Waldumwandlungsgenehmigungen rechtswidrig sind**.

2. In Baden-Württemberg dürften die meisten im Wald errichteten Windkraftanlagen illegal sein

- Mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wird gem. § 13 BImSchG („automatisch“) auch die Waldumwandlungsgenehmigung erteilt, (selbst wenn dies in den Genehmigungsbescheiden ausdrücklich ausgeschlossen wurde).
- Da dies so im BW-Windenergieerlass nicht vorgesehen ist, wurden die **erforderlichen Prüfungen und Abwägungen zur Waldumwandlung** (§ 9 LWaldG) i.d.R. hier **nicht durchgeführt** und **keine ausreichenden forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen** und Ersatzaufforstungen als Nebenbestimmung festgelegt.
- Dies sind nicht nur Verfahrensfehler, sondern auch materielle Fehler, die zur **Rechtsunwirksamkeit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung** führen können.
- Die Möglichkeiten solche rechtswidrigen Genehmigungen juristisch anzufechten sind im Einzelfall zu prüfen. Bei bestandskräftigen Genehmigungen sollten die Behörden aufgefordert werden rechtswidrige Genehmigungen von Amts wegen zurückzunehmen. Realistischerweise wird dies aus politischen Gründen nicht geschehen, zumal die Behörden dann mit Schadensersatzforderungen der Betreiber zu rechnen hätten. Dies bedeutet leider, dass Windkraftanlagen mit rechtswidriger, aber bestandskräftiger Genehmigung uneingeschränkt weiterbetrieben werden (dürfen).

○ Da auch die drei **Windkraftanlagen am WN-34 Goldboden** (Winterbach) entsprechend dem vom BW-Windenergieerlass vorgegebenen Verfahren genehmigt wurden, dürfte die Genehmigung **rechtswidrig und** die Windkraftanlagen somit **illegal** sein.

3. Der Natur- und Artenschutz wurde bei der Genehmigung von Windkraftanlagen im Wald nur unzureichend berücksichtigt

- Die schwerwiegendste Folge der rechtswidrigen Abtrennung der Waldumwandlung vom immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren dürfte sein, dass die Umweltauswirkungen von Windkraftanlagen nicht vollständig untersucht wurden.
- Bei der Waldumwandlung wurden nur die Umweltauswirkungen der Rodung (z.B. Verlust von Biotopstrukturen) isoliert betrachtet, nicht jedoch die viel einschneidenderen Umweltauswirkungen der geplanten Windkraftanlagen (z.B. auf die Fledermauspopulation). Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren mussten dagegen die Auswirkungen auf den Naturhaushalt des Waldes und die im Wald lebenden Tierarten nicht berücksichtigt werden.
- Der VGH hat nun festgestellt, dass die **Umweltauswirkungen der Rodung des Waldes und der anschließenden Nutzung durch Windkraftanlagen einheitlich und gesamthaft zu untersuchen und bewerten** sind.
- Die Integration der Waldumwandlung in das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren hat auch Auswirkungen auf die Pflicht eine **Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)** durchzuführen.
- Neben der Anzahl der Windkraftanlagen löst nun auch die Größe der zu rodenden Waldfläche eine (einheitliche) UVP-Pflicht aus (§ 6 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG), Anlage 1 Nr. 1.6 und 17.2).
 - So ist ab 20 Windkraftanlagen oder einer Rodungsfläche > 10 ha eine UVP in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen (§ 2 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG. Anhang 1)
 - Ab 3 Windkraftanlagen oder einer Rodungsfläche > 1 ha ist eine UVP-Vorprüfung durchzuführen, deren Ergebnis ebenfalls dazu führen kann, dass eine UVP in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden muss.

Im Ergebnis wird es zukünftig zu mehr UVP mit Öffentlichkeitsbeteiligung und UVP-Vorprüfungen kommen. Diese werden einen größeren und umfassenderen Betrachtungsumfang haben.

Die **grün-geführte Landesregierung** in Baden-Württemberg versucht beständig den **Bau von Windkraft-Industrieanlagen** durch vom Bundesrecht abweichende Sonderregelungen - **zu Lasten des Natur- und Artenschutzes – unrechtmäßig zu begünstigen**.

- Während **in anderen Bundesländern** (z.B. Sachsen) der **Bau von Windturbinen im Wald grundsätzlich verboten** ist, wird er **in Baden-Württemberg rechtswidrig begünstigt**, indem der Untersuchungsumfang der Umweltauswirkungen von Windkraftanlagen im Wald, durch die Abtrennung der Waldumwandlung vom immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, eingeschränkt wird. Die Rodung von Wald wird mit dem Abbruch eines Gebäudes gleichgesetzt.
- Darüber hinaus **ignoriert Baden-Württemberg** als einziges Bundesland das „**Helgoländer Papier**“ (Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen und Brutplätzen ausgewählter Vogelarten), um nur ein weiteres Beispiel zu nennen.

Es stellt sich die Frage, wie dies **mit dem Umweltschutzgedanken vereinbar** sein soll und warum das **CDU-geführte Ministerium für Ländlichen Raum** (Peter Hauk), dem die Forstverwaltung (ForstBW) untersteht, **dies mitträgt?**

Hierbei dürfte nicht unerheblich sein, dass die Landesregierung erhebliche **Einnahmen aus der Verpachtung von Staatswaldflächen für Windkraftanlagen** erzielt. Die Waldumwandlungsgenehmigungen wurden bisher von ForstBW erteilt, laut VGH von der unzuständigen Behörde. ForstBW erzielt aber einen **direkten finanziellen Vorteil aus den Waldumwandlungsgenehmigungen**. Ein Schelm wer Böses dabei denkt. Auf diesen **Interessenkonflikt** haben wir bereits in unserer Petition „15 / 05074: Verpachtung landeseigener Waldflächen für Windkraftanlagen durch ForstBW“ vom 24.04.2015 hingewiesen:
<https://pro-schurwald.com/aktionen/petition-gegen-die-verpachtung-landeseigener-waldflaechen-fuer-windkraftanlagen/>

Derzeit lamentiert die Windkraftlobby, dass die Genehmigung von Windkraftanlagen angeblich durch bürokratische Hemmnisse und Klagen von Umweltverbänden und Bürgern behindert würde. Es wird die Reduzierung von Umweltstandards und die Einschränkung des Klagerechts gefordert. Die aktuelle Entscheidung des VGH zeigt dagegen, dass die **grün-schwarze Landesregierung der Windkraftindustrie ungerechtfertigte Privilegien – zu Lasten des Natur- und Artenschutzes – verschafft und nur klageberechtigte Umweltverbände – wie die Naturschutzinitiative (NI) – dem Recht zur Geltung verhelfen können.**

Es ist nun sicherlich nicht ausreichend die Genehmigungsverfahren zu ändern. Vielmehr sollte der **Ausbau der Windkraft im Wald grundsätzlich überdacht und gestoppt werden.**

Besonders grotesk könnte es werden, falls der **Steuerzahler die Kosten der Windmüller** (für die gescheiterten Genehmigungs- und Gerichtsverfahren) **übernehmen** müsste, nachdem die Trickserei zugunsten der Windkraftindustrie vom VGH gestoppt wurde (schließlich lag der Fehler bei der Landesregierung).

VGH Baden-Württemberg Beschluss vom 17.12.2019, 10 S 823/19 (BImSchG):
http://lrw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&GerichtAuswahl=VGH+Baden-W%FCrttemberg&Art=en&Datum=2019-12&nr=30077&pos=2&anz=11

Pressemitteilungen:

<https://verwaltungsgeschichtshof-baden-wuerttemberg.justiz-bw.de/pb/Lde/Startseite/Medien/Baustopp+fuer+Windparks+Laenge+und+Blumberg+sowie+vorlaeufiges+Rodungsverbot+fuer+Windpark+Blumberg+bestaetigt/?LISTPAGE=1213200>
https://www.caemmerer-lenz.de/fileadmin/user_upload/CL-Pressemitteilung_23-12-2019.pdf
https://naturschutz-initiative.de/index.php?option=com_content&view=article&id=601&catid=22

Presseberichte:

Schwarzwälder Bote 20.12.2019: [Gericht bremst Windkraft-Firmen aus](#)
Südkurier 20.12.2019: [Verwaltungsgerichtshof bremst Windkraft-Investoren aus](#)
<https://www.tichyseinblick.de/daili-es-sentials/baden-wuerttemberg-genehmigungen-fuer-windraeder-sind-rechtswidrig/>
Welt 11.01.2020: [Windkraftausbau: Genehmigungspraxis war rechtswidrig](#)
Badische Zeitung 11.01.2020: [Windkraftausbau zurückgeworfen: Genehmigungspraxis war rechtswidrig](#)

BÜRGERINITIATIVE „PRO SCHURWALD“

mailto: pro-schurwald@web.de

Internet: www.pro-schurwald.com